



Alexander Tröllsch – Albersdorfer Str. 23e – 04249 Leipzig

ATV 1845 Leipzig e.V.  
Prager Straße 201

02499 Leipzig

2011-01-15

**Regionalligaspiel Herren Nr. 1047 vom 18.12.2010  
Potsdamer Sportunion - ATV 1845 Leipzig**

1/2

Liebe Sportfreunde,

in o. g. Angelegenheit kommt der Zuständige Ausschuss des OHV in der Besetzung Uwe Becher, Uwe Krümming und Unterzeichender zu folgender Entscheidung:

Der Einspruch des ATV 1845 Leipzig gegen die Wertung des Spieles wird abgewiesen.

Sachverhalt:

Beim Spielstand von 8:8 in der zweiten Halbzeit oben genannter Partie lief die Strafzeit eines ATV-Spielers ab. Das Ende dieser Strafzeit soll nach Angaben des ATV vom Kampfgericht, das von Vertretern des Heimvereins gestellt wurde, nicht ordnungsgemäß durchgesagt worden sein, so dass der ATV-Spieler das Spielfeld nicht wieder betrat. In dieser Zeit (etwa 10 Sekunden) wurde ein Siebenmeter gegen den ATV verhängt, der zum 9:8 für Potsdam führte, das schließlich mit 10:8 Toren gewann.

Der ATV begründete seinen Einspruch mit §51 Abs. 1 Nr. b SpO-DHB und erkennt in diesem Sachverhalt einen Regelverstoß der Zeitnehmer.

Begründung:

Dieser Meinung schließt sich der ZA nicht an, zumal nicht bewiesen werden kann, dass der Aufruf zum Ablauf der Strafzeit durch das Kampfgericht bewusst nicht erfolgt ist. Die Zeitnehmer gaben sowohl auf direkte Anfrage der Schiedsrichter (zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung nach Verhängung des Siebenmeters) als auch auf Anfrage des ZA im Zusammenhang mit diesem Fall an, das Strafzeitende vermeldet zu haben.

Die Aussage des ATV, eine Videoaufzeichnung zu besitzen, auf der keine Ansage des Strafzeitendes zu hören ist, beweist nicht, dass diese nicht erfolgt ist. Die Schiedsrichter selbst können sich bewusst an keinerlei Ansagen (weder zum Ablauf von Strafzeiten noch zu Toren oder Torschützen) in der Halle erinnern.

Damit bliebe auch die Möglichkeit eines technischen Defektes oder Bedienfehlers bei der Benutzung der Lautsprecheranlage, der jedoch nicht als Regelverstoß des Kampfgerichtes zu werten ist.



## Ostdeutscher Hockey-Verband

Berliner HV • Brandenburgischer HSV • LV Mecklenburg-Vorpommern  
HV Sachsen-Anhalt • Sächsischer HV • Thüringer HSV

---

2/2

Letztendlich hätte der ATV laut §37 Abs. 3 SpO-DHB einen gleichberechtigten, zweiten Zeitnehmer stellen können, was er jedoch nicht tat.

Die Kosten des ZA-Verfahrens werden pauschal auf 15,- EUR festgesetzt. Diese sind durch den Einspruch einlegenden Verein zu tragen (§ 50 Abs. 8 SpO DHB) und binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Entscheidung beim Schatzmeister des OHV, Herrn Eberhard Klotz, Dohlenweg 3, 06110 Halle, zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Betroffenen entsprechend § 52 Absatz 1 SpO DHB der Rechtsweg nach der SGO zu.

Für den ZA OHV

*gez. Alexander Tröllsch*  
Vorsitzender

*Dieses Schreiben wurde elektronisch versandt. Es trägt daher keine Unterschrift.*

Verteiler:

- ATV 1845 Leipzig
- Potsdamer Sportunion
- Staffelleiterin OHV B. Haustein
- Vorsitzender OHV J.-M. Glubrecht
- Schatzmeister E. Klotz
- Schiedsrichter D. Unrein und S. Kolbe